



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3708

A14, A14/1

17. 08. 2020

Aktenzeichen
4110 E - III. 49/19
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Borgfeldt
Telefon: 0211 8792-496

62. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 19. August 2020

TOP „Festnahme eines entflohenen Sicherungsverwahrten“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

62. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 19. August 2020

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Festnahme eines entflohenen Sicherungsverwahrten“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt im Anschluss an die Berichte vom 25. März 2019 (LT-Vorlage 17/1876), 1. Juli 2019 (LT-Vorlage 17/2233), 9. September 2019 (LT-Vorlage 17/2386) und die Erörterung zu TOP 19 in der öffentlichen Sitzung vom 2. Oktober 2019 die mit Anmeldungsschreiben vom 11. August 2020 angekündigte Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Gegenstand der Berichterstattung ist die Festnahme des am 20. März 2019 bei einer Ausführung in der elterlichen Wohnung in Bielefeld entflohenen Sicherungsverwahrten der Justizvollzugsanstalt Werl.

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Bielefeld hat hierzu unter dem 5. August 2020 u. a. Folgendes berichtet (der Name des Verurteilten wird nachfolgend durch die Initialen ersetzt):

„Am Nachmittag des 4. August 2020 ist D. V. anlässlich eines Besuchs in der Kanzlei seines Verteidigers in Bielefeld festgenommen worden. Zuvor hatte das BKA am 31. Juli 2020 mitgeteilt, dass der Gesuchte am 30. Juli 2020 am Grenzübergang Tompa in Ungarn aufgrund des Europäischen Haftbefehls festgenommen worden sei und binnen 72 Stunden vor dem Metropolitan-Gericht über seine Auslieferung entschieden werden solle.

Im Anschluss war hier die Aufforderung des ungarischen Gerichts eingegangen, Auskunft über den Vollstreckungsstand der ausgerichteten Freiheitsstrafe und das Wesen der Sicherungsverwahrung zu erteilen. Sollten die Angaben nicht bis 14:00 Uhr desselben Tages weitergeleitet worden sein, werde der Gesuchte dort auf freien Fuß gesetzt.

Obgleich eine entsprechende Darstellung des konkreten Sachverhalts und des Instituts der Sicherungsverwahrung fristgerecht per E-Mail dem BKA zwecks Weiterleitung an die ungarischen Behörden übermittelt wurde, wurde D. V. aus hier nicht nachvollziehbaren Gründen aus der ungarischen Haft entlassen.

Laut fernmündlicher Auskunft des Polizeipräsidiums Bielefeld wurde er sodann von einem namentlich nicht bekannten Dritten mit dem Pkw in Ungarn abgeholt und über Österreich in die Bundesrepublik verbracht. Nachdem er die Nacht vom 3. auf den 4. August 2020 bei seinen Eltern verbracht haben soll, stellte er sich am 4. August 2020 gegen 15:00 Uhr in der Kanzlei seines Verteidigers Dr. Rostek in Bielefeld den zuvor von dem Verteidiger informierten Polizeibeamten des Polizeipräsidiums Bielefeld.

Die Justizvollzugsanstalt Werl ist über die erneute Festnahme des Verurteilten bereits in Kenntnis gesetzt worden. (...)

Ergänzend hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Bielefeld dem Ministerium der Justiz unter dem 10. August 2020 u. a. Folgendes berichtet:

„(...) Soweit in einem Medienbericht der Vorwurf geäußert wird, die Staatsanwaltschaft Bielefeld habe nicht um Auslieferung des D. V. aus Serbien ersucht, beruht dies darauf, dass der Verurteilte auch serbischer Staatsangehöriger ist. Die serbischen Behörden hatten auf dahingehende Voranfrage im Juli 2019 mitgeteilt, ihn deswegen nicht ausliefern zu können.“

Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat in ihren Randberichten vom 5. und 11. August 2020 jeweils mitgeteilt, gegen die Sachbehandlung keine Bedenken zu haben.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl hat dem Ministerium der Justiz zu der Zuführung der verurteilten Person unter dem 5. August 2020 u. a. Folgendes berichtet:

„(...) Die Festnahme wurde der Justizvollzugsanstalt Werl fernmündlich am 4. August 2020 gegen 16 Uhr durch die Kriminalpolizei Bielefeld gemeldet. Der Untergebrachte verbrachte die Nacht vom 4. August 2020 auf den 5. August 2020 in Polizeigewahrsam des Polizeipräsidiums Bielefeld und wurde dort erkennungsdienstlich behandelt und angehört.

Am Vormittag des 5. August 2020 gegen 11 Uhr wurde er sodann von Bediensteten der Polizei in die Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede verbracht, dort durch zwei Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Werl am 5. August 2020 abgeholt und der hiesigen Justizvollzugsanstalt um 13:36 Uhr zugeführt.

Er wurde sodann durch den Anstaltsarzt und Krankenpflagedienst im Wohnheim der Sicherungsverwahrung zwecks Zugangsuntersuchung aufgesucht. Gemäß der derzeit geltenden Pandemiebestimmungen wurde eine vierzehntägige Quarantäne angeordnet. (...)“

Das in der öffentlichen Sitzung vom 2. Oktober 2019 angesprochene Ersuchen an die serbischen Behörden, die in Deutschland verhängte Sanktion in Serbien zu vollstrecken, ist zwar vorbereitet, jedoch vor Festnahme der verurteilten Person nicht an die serbischen Behörden weitergeleitet worden.

Hierzu hatte die Leitende Oberstaatsanwältin in Bielefeld dem Ministerium der Justiz unter dem 5. März 2020 u. a. Folgendes berichtet:

„(...) Diesseits wird angeregt, das an die serbischen Behörden gerichtete Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung einstweilen nicht weiterzuleiten und noch – nach hiesiger Einschätzung einige Wochen – zuzuwarten, ob sich der Verurteilte tatsächlich freiwillig zum Zwecke des weiteren Vollzugs der gegen ihn zu vollstreckenden Sicherungsverwahrung zurück in die Bundesrepublik be-

gibt. Um im Falle seiner Rückkehr den Vollzug sicherstellen zu können, wäre ich daher dankbar, wenn etwaige bei Aushändigung des Passpapiers der Botschaft in Belgrad bekannt werdende Flugdaten schnellstmöglich nach hier mitgeteilt würden, um die insoweit ggf. zuständigen Dienststellen der Bundespolizei für eine etwaige Festnahme des Verurteilten sensibilisieren zu können. Darüber hinaus wird hier nunmehr angesichts der bevorstehenden Entlassung des Verurteilten in Serbien geprüft werden, ob weitere Möglichkeiten bestehen, die eingeleiteten internationalen Fahndungsmaßnahmen zu intensivieren.

Zwar bestehen hier Zweifel an der Ernstlichkeit einer Rückkehrabsicht des Verurteilten. Gleichwohl stünde im Falle einer Weiterleitung des Ersuchens an Serbien zu befürchten, dass Vollstreckungshindernisse eintreten könnten, die einer Weitevollstreckung der Unterbringung entgegenstehen könnten, etwa durch Vollstreckungsverbrauch nach § 71 Absatz 5 IRG oder wenn der Vollstreckungsstaat die Vollstreckung der Sanktion im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des hier einschlägigen Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen für abgeschlossen betrachten würde. Das damit entstehende Risiko inländischer Vollstreckungshindernisse im Falle einer Rückkehr stünde zu der angesichts internationaler Fahndungsmaßnahmen relativ geringen Gefahr, dass der Verurteilte kurzfristig untertauchen könnte, nach hiesiger Einschätzung außer Verhältnis. Verbliebe er entgegen seiner Ankündigung hingegen in Serbien, bestünde weiterhin die Möglichkeit, das Ersuchen auf den Weg zu bringen.“

Hintergrund hierfür war der Umstand, dass das serbische Recht keine der Sicherungsverwahrung vergleichbare Sanktion vorsieht. Nach Artikel 11 des Übereinkommens für die Überstellung verurteilter Personen (ÜberstÜbk) besteht die rechtliche Möglichkeit der Umwandlung der in Deutschland verhängten Sanktion durch die serbischen Behörden, wodurch eine Verkürzung oder der Wegfall der Anordnung der Sicherungsverwahrung zu besorgen war. Da die verurteilte Person die gegen ihn verhängte Gesamtfreiheitsstrafe bereits vollständig verbüßt hatte, hätte die Gefahr bestanden, dass die Vollstreckung zwar formell von den serbischen Behörden übernommen worden wäre, diese aber zugleich die gesamte Vollstreckung als erledigt betrachtet hätten. Nach Abschluss der Vollstreckung in Serbien wäre nach Artikel 8 Absatz 2 ÜberstÜbk eine weitere Vollstreckung des ursprünglichen deutschen Strafurteils nicht mehr möglich gewesen.